

Hausordnung

für die Veranstaltung „Liebertwolkwitz – ein Dorf im Jahre 1813“ mit den Veranstaltungsflächen „Grundwiesen Liebertwolkwitz“, Biwakflächen „An der Kuhweide“ und „Ortskern Liebertwolkwitz“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gilt für die gesamte Anlage der Veranstaltungsflächen, wie oben genannt.

1. Diese Hausordnung gilt ab Veranstaltungsaufbau bis Veranstaltungsabbau.
2. Mit dem Betreten des Geländes erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

1. Dem Veranstalter steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Ordnungsdienst ist berechtigt Besucher, sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse, auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches Hausverbot ausgesprochen wurde.
2. Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
3. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen.

§ 4 Verweigerung des Zutritts

1. Personen,
 - die erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind
 - bei denen ein örtliches oder bundesweites Verbot vorliegt
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
 - verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

§ 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
 - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
 - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.
 - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.

- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Laserpointer
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
- Drogen
- jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.

2. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 6 Verhalten

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, des Veranstaltungsleiters und des Platzsprechers Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei vom Veranstaltungsgelände verwiesen.

2. Die Besucher dürfen ausschließlich die vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze einzunehmen.

3. Am Veranstaltungsgelände und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind am Einlass abzugeben.

4. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet,

- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- ohne Einwilligung des Veranstalters Flugblätter oder Werbematerial zu verteilen oder Waren zum Kauf anzubieten,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des Veranstaltungsgeländes durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.

2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Foto- und Filmkameras ist erlaubt. Das Mitbringen und Gebrauchen von professionellen Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras mit gewerblichem Hintergrund ist grundsätzlich nicht gestattet oder Bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann Besuchern mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung

auf Kosten des Besuchers einziehen.

3. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie der Verkauf von Waren sind verboten. Abweichungen hiervon können im Einzelfall vom Veranstalter erlaubt werden.

4. Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht auf der Veranstaltung und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.

5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Veranstalter berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Veranstalter von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Durchsetzung der Hausordnung

1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

2. Das Recht des Veranstalters, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 9 Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO

1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen unserer Veranstaltungen, bei denen wir selbst als Organisator auftreten oder an denen wir als Kooperationspartner beteiligt sind, behalten wir uns vor, Bild- und Tonaufnahmen von Darstellern, Referenten, Beteiligten und Gästen zu Zwecken der PR- und Öffentlichkeitsarbeit zu erstellen, zu verarbeiten und zu verbreiten, soweit diese nicht im Einzelfall widersprechen. Hierauf wird sowohl in elektronischer Form als auch am Veranstaltungsort in geeigneter Weise hingewiesen. Rechtsgrundlage ist dabei Art 6 Abs. 1 Lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, im Rahmen unserer PR- und Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte der Veranstaltungen zu informieren und auf gleichartige Veranstaltungen, die Inhalte und die Arbeit der HgSL aufmerksam zu machen, um wirksam öffentliche Informationen verbreiten und Werbung machen zu können. Dies geschieht etwa in Form von Beiträgen und Fotogalerien auf unseren Webseiten, in unseren, in Chroniken, in unseren Jahresberichten sowie in Zeitungen, Zeitschriften und veranstaltungsbezogenen Publikationen. Des Weiteren werden die angefertigten Bild- und Tonaufnahmen auch zur Darstellung unserer Angebote auf den Social-Media-Kanälen, also insbesondere Facebook, Twitter, YouTube oder Instagram eingesetzt.

Die im Rahmen unserer öffentlichen Veranstaltungen erstellten Bild- und Tonaufnahmen werden im Rahmen unserer Pressearbeit zudem an Medienvertreter von Zeitungen sowie Rundfunksendern und Onlineredaktionen zur redaktionellen Berichterstattung weitergegeben. Auch den an der jeweiligen Veranstaltung beteiligten Partnerunternehmen, -organisationen oder -institutionen stellen wir Bild- und Tonmaterial zur individuellen Nachberichterstattung zur Verfügung.

2. Datenschutzbeauftragter

Es ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt, da keine gesetzliche Notwendigkeit besteht.

3. Zweck

Anfertigung von Fotos und Kurzvideos von Veranstaltungen sowie Veröffentlichung der Fotos und Kurzvideos auf der Website und in Social-Media-Kanälen sowie in Printmedien insbesondere Presse, Zeitungen, Folder zur Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten des Verantwortlichen, um den Bekanntheitsgrad des Verantwortlichen zu erhöhen.

4. Rechtsgrundlage

Berechtigtes Interesse iSd Art 6 Abs 1 lit f DSGVO sowie §§ 12, 13 DSG: Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der Aktivitäten des Verantwortlichen, um den Bekanntheitsgrad des Verantwortlichen zu erhöhen.

Es besteht das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch zu erheben. Den Widerspruch kann an gerichtet werden: vorstand@hofgenossenschaft.de (wobei auch jede andere Art des Widerspruches möglich ist).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Interesse des Verantwortlichen an der Anfertigung und Verwendung der Fotos und Kurzvideos nicht übermäßig in die Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen eingreift, insbes. da sich diese in den öffentlichen Raum begeben haben, auf die

Anfertigung und Verwendung der Fotos und Kurzvideos im Vorfeld und bei der Veranstaltung hingewiesen wurde, sowie sowohl bei der Anfertigung von Fotos und auch der Veröffentlichung derselben darauf geachtet wird, dass keine berechtigten Interessen von abgebildeten Personen verletzt werden. Sofern aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen die Rechte und Freiheiten einer abgebildeten Person verletzt sein sollten, werden wir durch geeignete Maßnahmen die weitere Verarbeitung unterlassen. Eine Unkenntlichmachung in Printmedien, die bereits ausgegeben sind, kann nicht erfolgen. Eine Löschung auf der Website oder in Social-Media-Kanälen erfolgt im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

4. Speicherdauer

Die Daten werden am Ende des 50. Kalenderjahres nach Anfertigung gelöscht.

6. Empfängerkategorien

Abteilungen und Personen des Verantwortlichen, die im Rahmen der Abwicklung der Tätigkeit die Daten notwendigerweise erhalten müssen (z.B. EDV, sonstige Verwaltungseinheiten, Marketing). Auftragnehmer und Auftragsverarbeiter, die bei der Verarbeitung (Anfertigung sowie Veröffentlichung) tätig sind.

Steuerberater, Behörden (Finanzamt, sonstige Behörden) sowie Rechtsvertreter (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren).

Die Daten werden im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, und in Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Die Daten werden in Printmedien insbesondere Presse, Zeitungen, Folder veröffentlicht, und diese werden an Mitglieder, Kunden, die Öffentlichkeit in einer begrenzten Auflage verteilt.

Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen. Bei Social-Media-Kanälen kann es jedoch sein, dass der jeweilige Social Media Dienst Verwertungsrecht an den veröffentlichten Daten erhält. Eine Übermittlung an Empfänger in einem Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation ist in erster Linie nicht vorgesehen, kann jedoch, insbesondere durch das internationale Interesse an den Veranstaltungen und durch den Sitz von z.B. Social Media Kanälen nicht ausgeschlossen werden. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

Es ist weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben, dass die Daten bereitgestellt werden und es gibt auch keine Verpflichtung dazu. Als betroffener Person steht Ihnen grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung Widerspruch und Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

6. Kontakt

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an:

Hofgenossenschaft Stiftung Liebertwolkwitz eG
Vorstand
Alte Tauchaer Str. 1,
04288 Leipzig
E-Mail. vorstand@hofgenossenschaft.com

§ 10 Sonstiges

1. Bei den Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Veranstalter haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.

2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.

3. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

§ 11 Haftungsausschluss

Das Betreten des gesamten Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.

Leipzig, 19.07.2026

gez.
Die Veranstalter